



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 12. August 2011

51. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); TenneT TSO GmbH, Bayreuth; 380-kV-Freileitungen Pleinting - Plattling - Schwandorf (Ltg. Nr. B99 und B99A)..... S. 89

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2011..... S. 90

Landes- und Regionalplanung

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006)..... S. 91

Schulwesen

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn Vom 15. Juni 2011, 44-5103-MÜ-4/10-14 und Vom 14. Juli 2011, 44-5103/281-1..... S. 96

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5102/050-1..... S. 97

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Kirchberg i. Wald, Landkreis Regen Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5102/114-1..... S. 97

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5102/227-1..... S. 97

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau, sowie dem Markt Arnstorf und den Gemeinden Dietersburg, Falkenberg, Johanniskirchen, Malgersdorf, Roßbach und Schönau, Landkreis Rottal-Inn Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5103/34-1..... S. 98

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Regen, den Gemeinden Bischofsmais, Kirchberg i. Wald, Kirchdorf i. Wald, Langdorf und Rinchnach, Landkreis Regen, sowie der Gemeinde Schaufling, Landkreis Deggendorf Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5103/935-1..... S. 99

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Velden sowie in den Gemeinden Neufraunhofen und Wurmsham, Landkreis Landshut Vom 28. Juli 2011, Nr. 44-5106/941-1..... S. 99

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-30

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TenneT TSO GmbH, Bayreuth, beabsichtigt, die 380-kV-Freileitungen „Pleinting - Plattling - Schwandorf“ (Ltg. Nr. B99 und B99A) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 1a, 1b, 2, 8, 14, 36, 51 und 53 der Leitung B99A und die Abspannmaste Nrn. 74, 81, 87, 98, 107, 129 und 144 der Leitung B99 verstärkt und teilweise ganz ersetzt werden (kompletter Mastaus-tausch mit Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 65 der Gemarkung Rottersdorf (Mast-Nr. 74), Flst. Nr. 1222 der Gemarkung

Stephansposching (Mast-Nr. 81), Flst. Nr. 372 und 370 der Gemarkung Irbach (Mast-Nr. 87), Flst. Nr. 1352 der Gemarkung Schambach (Mast-Nr. 98), Flst. Nr. 2093 und 2094 der Gemarkung Ittling (Mast-Nr. 107), Flst. Nr. 911 und 912 der Gemarkung Kößnach (Mast-Nr. 129), Flst. Nr. 552 der Gemarkung Niederachdorf (Mast-Nr. 144), Flst. Nr. 1065 der Gemarkung Pleinting (Mast-Nr. 1a), Flst. Nr. 984/4 der Gemarkung Pleinting und Flst. Nr. 229 der Gemarkung Künzing (Mast-Nr. 1b), Flst. Nr. 518 der Gemarkung Künzing (Mast-Nr. 2), Flst. Nr. 1530 der Gemarkung Künzing (Mast-Nr. 8), Flst. Nr. 2965 der Gemarkung Künzing (Mast-Nr. 14), Flst. Nr. 436 der Gemarkung Aholming (Mast-Nr. 36), Flst. Nr. 131 der Gemarkung Pielweichs (Mast-Nr. 51) und Flst. Nr. 1215 der Gemarkung Otzing (Mast-Nr. 53).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 21. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2011

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.693.209 €
in den Aufwendungen mit	2.667.784 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.599.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

280.000 €

festgesetzt.

§ 5

¹Der Zweckverband erhebt von seinen Trägern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 483.000,00. ²Diese dient zum teilweisen Ausgleich der bis 31. Dezember 2005 aufgelaufenen und bisher noch nicht ausgeglichenen Verlustvorträge. ³Neben vorgenannter Umlage wird entsprechend Art. 8 Abs. 2 EBV zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Planverlust in Höhe von 974.575 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert. ⁴Die endgültige Festsetzung der Umlage zum Ausgleich des Verlustes für das Haushaltsjahr erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011. ⁵Ein höherer Verlust wird nachgefordert. ⁶Ist der Verlust niedriger, wird mit dem Planverlust des nachfolgenden Haushaltsjahres verrechnet.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2011 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 5. Juli 2011
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006)

Bekanntmachung vom 5. Juli 2011,
Nr. 24-8322.11-11

I.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Mai 2011 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de ► Angebot: "Landesentwicklung" ► Regionalplanung ► Region Regensburg (11): „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen“.

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de .

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach den Veröffentlichungen in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11) Vom 19. Mai 2011 (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W), erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 18. Mai 2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABI Nr. 8/2011, S. 102, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 9/2011, S. 81), werden wie folgt geändert:

Die Präambel sowie im überfachlichen Teil A die bisherigen Kapitel I Allgemeine Ziele und II Raumstruktur erhalten folgende Bezeichnungen und Fassung:

PRÄAMBEL

Der Regionalplan der Region Regensburg ist ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Region.

Dem Regionalplan liegt das raumordnerische Leitziel gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen zu Grunde. Es wird um das Leitprinzip Nachhaltigkeit als Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels und aller fachbezogenen Festlegungen ergänzt. Auf dieser Basis sind allen Teilräumen der Region gleiche Entwicklungschancen einzuräumen. Dabei sind im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziokulturelle Erfordernisse nach Gesichtspunkten einer dauerhaften Tragfähigkeit zu gewichten und abzuwägen.

Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden. Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Ziele begründen außerdem für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts bzw. gegenüber dem Bürger besitzt der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Der Regionalplan stellt aber eine Orientierungshilfe für deren raumbezogene Entscheidungen dar und trägt zur Planungssicherheit und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Teil A

Überfachliche Ziele und Grundsätze

I Übergeordnetes Leitbild

- 1 (G) Die Region Regensburg ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.
- 2 (G) Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sind das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig zu sichern.
 - (Z) Gesunde Umweltbedingungen sollen in der Region Regensburg erhalten und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 3 (G) Eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region und ihren Teilräumen mit einer größeren innerregionalen Ausgewogenheit ist anzustreben. Es ist darauf hinzuwirken, dass für die Bevölkerung der Region insbesondere angemessene Erwerbsmöglichkeiten in Wohnortnähe erhalten oder geschaffen werden.
- 4 (Z) Die Nachteile der ehemaligen Randlage, vor allem des östlichen Teilraumes der Region, sollen beseitigt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt werden.

II Raumstrukturelle Entwicklung der Region und ihrer Teilräume

1 Allgemeine raumstrukturelle Erfordernisse

- 1.1 (G) Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei ist der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen

der Region ein besonderes Gewicht beizumessen. In allen Teilräumen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe anzustreben.

- 1.2 (G) Die Unterstützung einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit in gemeinsam berührten Belangen zur Entwicklung der Region ist von besonderer Bedeutung. Insbesondere ist eine intensiviertere interkommunale Zusammenarbeit anzustreben

- zwischen dem Oberzentrum Regensburg und den übrigen Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs Regensburg sowie den Gemeinden Donaustauf und Alteglofsheim/Köfering des Verdichtungsraumes vor allem in den Bereichen Siedlungsweisen (Wohnen, Gewerbe), öffentlicher Personennahverkehr, überörtliche Infrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung, Freizeiteinrichtungen und Umweltschutz;
- zwischen dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i. d. OPf. und den übrigen Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs Neumarkt i. d. OPf. vor allem in den Bereichen Siedlungsweisen (Wohnen, Gewerbe), öffentlicher Personennahverkehr, Freizeiteinrichtungen und Umweltschutz;
- zwischen dem Oberzentrum Regensburg und den Oberzentren Amberg und Weiden i. d. OPf. (Region Oberpfalz-Nord) vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie Anwendung von Forschungsergebnissen;
- zwischen dem Oberzentrum Regensburg und dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i. d. OPf. vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, öffentlicher Personennahverkehr und Freizeiteinrichtungen;
- zwischen dem Oberzentrum Regensburg und dem Oberzentrum Landshut (Region Landshut) vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit sowie Verkehr;
- zwischen dem Oberzentrum Regensburg sowie den Oberzentren Straubing, Degendorf/Plattling und Passau (Region Donau-Wald) und dem Oberzentrum Linz (Oberösterreich) vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, Forschung und Bildung.

- 1.3 (G) Im südlichen Teil des Mittelbereichs Regensburg, im nördlichen Teil des Mittelbereichs Neutraubling, im östlichen Teil des Mittelbereichs Kelheim, im Mittelbereich Abensberg/Neustadt a. d. Donau sowie im Abschnitt Regensburg-Regenstauf der überregionalen Entwicklungsachse Regensburg (- Weiden i. d. OPf.) ist es anzustreben, Voraussetzungen zu schaffen, dass die vom Flughafen München ausgehenden wirtschaftlichen Belegungseffekte im Einklang mit der anzustrebenden räumlichen Ordnung verstärkt genutzt werden können.

- nen. Die zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Impulse sollen insbesondere zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum der Region beitragen.
- 2 Allgemeine ökologische Erfordernisse**
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, einen stabilen Naturhaushalt, insbesondere eine biologisch vielfältige Landschaft, eine hohe natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, reine Luft und sauberes Wasser in allen Teilräumen der Region zu erhalten und nötigenfalls, vor allem im Bereich größerer Siedlungen, wiederherzustellen. Die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt ist anzustreben. Für die weitere Entwicklung der einzelnen Landschaftsräume in der Region sind folgende spezifische Erfordernisse von Bedeutung:
- 2.1 (G) Es ist anzustreben, die naturnahen Gebiete der Region, insbesondere die Steilhänge und Auen an Donau, Altmühl, Naab und Regen mit ihren Seitentälern und die Kammlagen des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes, als ökologische Ausgleichsflächen und als Kernräume für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften zu bewahren. Auf eine Grünlandnutzung landwirtschaftlicher Flächen in hochwassergefährdeten Talräumen ist hinzuwirken.
- 2.2 (G) Es ist anzustreben, die landschaftliche Vielfalt von Gebieten mit kleinräumiger und überlagernder Nutzung, vor allem in den mäßig steilen Hang- und Hügellagen des Bayerischen Waldes und der Frankenalb, zu erhalten. In Bereichen mit teilweise intensiver Nutzung, insbesondere im Vorland der Frankenalb und auf den Donauterrassen, ist langfristig auf einen höheren Anteil an naturnahen Elementen und kleinteiligen Nutzungsformen hinzuwirken.
- 2.3 (G) Es ist anzustreben, in den Gebieten, welche für eine intensive Landwirtschaft großflächig geeignet sind, insbesondere im Dungau und auf dem anschließenden tertiären Hügelland sowie auf den Jurahochflächen, die ökologische Vielfalt durch landschaftsgliedernde Elemente und naturnahe Biotope zu erhalten und zu verbessern. Langfristig ist auf eine Bestandsumwandlung der großen Kiefern- und Fichtenforste in Mischwälder hinzuwirken.
- 2.4 (G) In den Gebieten mit städtisch-industrieller Nutzung, insbesondere des Verdichtungsraumes Regensburg, des möglichen Oberzentrums Neumarkt i. d. OPf. und der Mittelzentren ist anzustreben, die Umweltqualität zu verbessern, innerörtliche Grün- und Freiflächen, insbesondere auch wertvolle Stadtbiotope, in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu ergänzen sowie mit der freien Landschaft zu verbinden. Bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete ist anzustreben, auch die Stabilität des Naturhaushalts zu erhöhen.
- 3 Verdichtungsräume**
- 3.1 Verdichtungsraum Regensburg**
- 3.1.1 Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum Regensburg
- (G) Es ist anzustreben, den Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum Regensburg so zu entwickeln und zu ordnen, dass seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort in Deutschland und Europa sowie als Lebensraum der hier wohnenden und arbeitenden Bevölkerung erhalten und verbessert wird.
- (G) In diesem Teilraum ist insbesondere von Bedeutung,
- die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau und die Neuansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen zu verbessern
 - die Siedlungstätigkeit auf eine günstige Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr, entlang von Bahnstrecken vor allem durch den Schienenpersonennahverkehr, auszurichten
 - dass der öffentliche Personennahverkehr unter vermehrter Einbeziehung schienengebundener Verkehrsmittel verstärkt ausgebaut und in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität gesteigert wird
 - auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und die damit einhergehenden Belastungen hinzuwirken
 - dass ein dichtes Radwegenetz geschaffen wird
 - dass für die weitere Siedlungsentwicklung auf das erholungswirksame Landschaftsbild in der Marktgemeinde Nittendorf sowie in den Gemeinden Sinzing und Wenzelbach besonders Rücksicht genommen wird.
- (G) Für die Kernstadt Regensburg ist insbesondere von Bedeutung, dass
- sie als Standort insbesondere für solche Betriebe vorgesehen wird, die hohe Anforderungen an die Infrastruktur stellen und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit besitzen
 - das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen erweitert wird, vor allem durch den Ausbau technologisch hochentwickelter Produktionsbereiche und der Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs

- außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen angesiedelt sowie ein Technologiepark errichtet werden
- ein Kultur- und Kongresszentrum errichtet wird
- das Klinikum der Universität in allen Ausbaustufen vollständig fertig gestellt wird
- die Zusammenlegung aller Hochschuleinrichtungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften auf dem Erweiterungsgelände in Universitätsnähe zügig erfolgt
- das Bildungsangebot hinsichtlich einer internationalen Schule, einer Seniorenuniversität sowie eines beruflichen Kompetenzzentrums ausdifferenziert wird
- die kulturelle und freizeitorientierte Infrastruktur gesichert und weiter ausgebaut wird
- die Innenstadt als Zentrum für Handel, Dienstleistungen und des kulturellen Geschehens unter Berücksichtigung der Maßstäbe der historischen Altstadt funktionsfähig erhalten wird
- die Entflechtung des innerstädtischen Verkehrs vom Regional- und Fernverkehr verbessert wird
- ein Regio-Stadtbahn-System aufgebaut sowie die nationale und internationale Schienenanbindung des Verdichtungsraumes Regensburg verbessert werden.

3.1.2 Äußere Verdichtungszone im Verdichtungsraum Regensburg

- (G) Es ist anzustreben, die Gemeinden in der äußeren Verdichtungszone im Verdichtungsraum Regensburg wie folgt zu entwickeln und zu ordnen:
- Eine Stärkung der Eigenständigkeit gegenüber der Kernstadt durch den Ausbau der Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktionen in den zentralen Orten ist anzustreben, in den Nahbereichen Laaber (nördlicher Teil), Mintraching und Regenstauf (westlicher Teil) vor allem auch durch den Ausbau der gewerblichen Wirtschaft. Dabei ist es von besonderer Bedeutung im Nahbereich Bad Abbach auf die Belange des weiter auszubauenden Heilbadewesens, in den Nahbereichen Bernhardswald, Laaber (südlicher Teil), Mintraching (Badeseen) und Regenstauf (östlicher Teil) auf die Belange der Naherholung besonders Rücksicht zu nehmen.
 - Eine Verbesserung der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr unter verstärkter Einbeziehung vorhandener Schienenstrecken ist anzustreben.
 - In den Nahbereichen Bernhardswald und Laaber sowie im Nahbereich Pettendorf (hier Pielenhofen) und im östlichen Teil

des Nahbereichs Regenstauf ist es von besonderer Bedeutung, dass die Weiterentwicklung der Wohnfunktion behutsam mit besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt.

3.2 Großer Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

- (G) Es ist anzustreben, in den Gemeinden der Region Regensburg, die Teil des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen sind,
- die Versorgungsfunktionen weiter auszubauen
 - die Erholungsmöglichkeiten zu erweitern
 - die Verkehrsverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr zum möglichen Oberzentrum Neumarkt i. d. OPf. und zu den Zentren des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen zu verbessern
 - das Siedlungswesen unter Bewahrung der ländlichen Siedlungsformen weiter zu entwickeln.

4 Ländlicher Raum

4.1 Allgemeiner ländlicher Raum

- (G) Es ist anzustreben, den allgemeinen ländlichen Raum in den Mittelbereichen Neumarkt i. d. OPf., Neutraubling und Regensburg wie folgt zu entwickeln:

- Der Erhöhung des Angebots an vielseitigen Arbeitsplätzen im Sekundären und Tertiären Sektor, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel, kommt besondere Bedeutung zu.
- In den Nahbereichen Berching, Hemau, Langquaid, Schierling und Sünching hat die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht.
- In den Nahbereichen Beratzhausen, Berching, Kallmünz und Wörth a. d. Donau/Wiesent (nördlich der Donau) kommt dem weiteren natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus besondere Bedeutung zu.

4.2 Ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen

- 4.2.1 (G) Es ist anzustreben, den ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen so zu entwickeln und zu ordnen, dass er seine Eigenständigkeit gegenüber dem großen Verdichtungsraum bewahren kann und nachteilige Verdichtungsfolgen vermieden werden.

- 4.2.2 (G) Insbesondere im Stadt- und Umlandbereich Neumarkt i. d. OPf. ist anzustreben
- die Bedienung durch den öffentlichen Personenverkehr zu verbessern
 - den motorisierten Individualverkehr und die damit einhergehenden Belastungen zu verringern
 - das Radwegenetz weiter auszubauen
 - die Möglichkeiten der wohnortnahen Erholung zu verbessern.
- (G) Für die Kernstadt Neumarkt i. d. OPf. ist insbesondere anzustreben
- Ausstrahlungseffekte der Metropolregion Nürnberg vor allem in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht aufzugreifen und zu nutzen
 - das Angebot an Arbeitsplätzen zu sichern und in qualifizierten Tätigkeitsbereichen auszubauen
 - das kulturelle und freizeitorientierte Angebot zu erweitern
 - eine Stadthalle zu errichten
 - Behörden und behördenähnliche Dienststellen anzusiedeln
 - Einzelhandelsfunktionen in qualitativer Hinsicht zu ergänzen.
- 4.3 **Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll**
- 4.3.1 Mittelbereiche Cham, Furth i. Wald und Bad Kötzing
- (G) In den Mittelbereichen Cham, Furth i. Wald und Bad Kötzing ist anzustreben, die aus ihrer bisherigen Randlage bedingten Nachteile durch einen bevorzugten Ausbau der überregionalen Verkehrsverbindungen sowohl nach Westen als auch zur Tschechischen Republik und eine bessere Verkehrsanbindung an das Oberzentrum Regensburg auszugleichen.
- (G) Ferner ist für die raumstrukturelle Entwicklung anzustreben
- die Erwerbsmöglichkeiten durch Ausbau bestehender und Ansiedlung neuer Betriebe auszuweiten. Dabei ist es von besonderer Bedeutung die Lage an überregionalen Ost-West-Verkehrsverbindungen zur Entwicklung von Standorten zu nutzen und moderne Kommunikationsmittel einzusetzen, um auch die Standortbedingungen weniger verkehrsgünstig gelegener Orte aufzuwerten
 - den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu sichern sowie natur- und umweltverträglich auszubauen
- Bad Kötzing als Kneippheilbad weiter zu entwickeln und im Zuge der Konversion des Garnisonsstandortes zu stärken
 - grenzüberschreitende Funktionen im Mittelzentrum Furth i. Wald zusammen mit Domažlice (Taus) in den Aufgabenbereichen Gesundheitswesen, Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Freizeit, Erholung und Tourismus wahrzunehmen, insbesondere auch durch die Errichtung eines Handwerker- und Gewerbehofs sowie einen Ausbau des Gründer- und Innovationszentrums
 - das Innovations- und Gründerzentrum im möglichen Mittelzentrum Roding auszubauen
 - sowie das Dienstleistungsgewerbe im Mittelzentrum Cham weiterzuentwickeln.
- 4.3.2 Mitte bereiche Kelheim und Abensberg/ Neustadt a. d. Donau
- (G) In den Mittelbereichen Kelheim und Abensberg/Neustadt a. d. Donau ist anzustreben
- die Erwerbsmöglichkeiten vor allem durch den Ausbau bestehender Betriebe auszuweiten, wobei verstärkt Innovationen durchgeführt, die Standortvorteile durch den Main-Donau-Kanal genutzt und moderne Kommunikationsmittel eingesetzt werden sollen, um insbesondere die Standortbedingungen weniger verkehrsgünstig gelegener Orte aufzuwerten sowie vom Flughafen München ausgehende Effekte zu nutzen
 - den Waldreichtum verstärkt zur Entwicklung der Holzverarbeitenden Industrie und der Errichtung von Biomasse-/Hack-schnitzel-Heizkraftwerken zu nutzen
 - den Tourismus und die Erholung vor allem im Gebiet des Naturparks Altmühltal natur- und umweltverträglich sowie das Kur- und Bäderwesen im Bereich des Heilbades Bad Gögging zu einem gewichtigen Sektor der Wirtschaft auszubauen
 - ein erweitertes Angebot im öffentlichen Personennahverkehr mit günstigen Verbindungen zu den Oberzentren Regensburg und Ingolstadt aufzubauen
 - den tertiären Sektor in den Mittelzentren Abensberg/Neustadt a. d. Donau und Kelheim zu stärken sowie die zwischenörtlichen Erreichbarkeiten im gemeinsamen Mittelzentrum Abensberg/Neustadt a. d. Donau zu verbessern.
- 4.3.3 Mitte bereich Parsberg und Teilraum im Mittelbereich Neumarkt i. d. OPf.
- (G) - Im Mittelbereich Parsberg sowie im allgemeinen ländlichen Raum im Mittelbereich Neumarkt i. d. OPf. ist anzustreben

- das Mittelzentrum Parsberg und dessen teilräumliche Funktion als Standort für qualifizierte Arbeitsplätze insbesondere im tertiären Sektor zu stärken
- die Erwerbsmöglichkeiten durch die Schaffung zusätzlicher wohnortnaher Arbeitsplätze zu verbessern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung auch die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel zu nutzen
- eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft insbesondere auf der Albhochfläche zu sichern und weiterzuentwickeln
- den Main-Donau-Kanal als Standortfaktor für die Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft zu nutzen

- den Tourismus, vor allem im Gebiet des Naturparks Altmühltal und im Raum Parsberg/Lupburg/Velburg, im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen weiter auszubauen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatesersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 19. Mai 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Vierundvierzigste Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Gliederung der Volksschulen
im Landkreis Mühldorf a. Inn
Vom 15. Juni 2011, 44-5103-MÜ-4/10-14 und
Vom 14. Juli 2011, 44-5103/281-1**

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern) vom 3. Juli 1979 (RABI OB S. 200), zuletzt geändert durch die Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 13. Juli 2011 (OBABI Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1. b)	Hauptschule Ampfing Die bisherige Volksschule Ampfing (Hauptschule) wird als Hauptschule Ampfing fortgeführt. Die Hauptschule Ampfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Ampfing. Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitzen, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern).

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3. a)	Hauptschule Buchbach Die bisherige Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Buchbach fortgeführt. Die Hauptschule Buchbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Buchbach. Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund. Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitzen, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 15. Juni 2011
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landshut, 14. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau
Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5102/050-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

1. ¹Es wird eine Joseph-von-Eichendorff-Grundschule Eichendorf errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Eichendorf. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Joseph-von-Eichendorff-Grundschule Eichendorf.
2. Der Sprengel der Joseph-von-Eichendorff-Grundschule Eichendorf umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Eichendorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in der Gemeinde Kirchberg i. Wald, Landkreis Regen
Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5102/114-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

1. ¹Es wird eine Grundschule Kirchberg i. Wald errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Kirchberg i. Wald. ³Die Schule erhält die Bezeichnung St.-Gotthard-Grundschule Kirchberg i. Wald.
2. Der Sprengel der St.-Gotthard-Grundschule Kirchberg i. Wald umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in der Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen
Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5102/227-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

1. ¹Es wird eine Grundschule Rinchnach errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Rinchnach. ³Die Schule erhält die Bezeichnung St.-Gunther-Grundschule Rinchnach.
2. Der Sprengel der St.-Gunther-Grundschule Rinchnach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Rinchnach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau,
sowie dem Markt Arnstorf und den Gemeinden Dietersburg,
Falkenberg, Johanniskirchen, Malgersdorf,
Roßbach und Schönau, Landkreis Rottal-Inn
Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5103/34-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

(1) Die Joseph-von-Eichendorff-Schule Eichendorf (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 29. Juli 2010, Nr. 44-5103-18 (RABI Nr. 11/2010, S. 89), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Joseph-von-Eichendorff-Hauptschule Eichendorf.

(2) Der Sprengel der Joseph-von-Eichendorff-Hauptschule Eichendorf umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet des Marktes Eichendorf.

§ 2

Die Closen-Volksschule Arnstorf (Hauptschule), die Joseph-von-Eichendorff-Hauptschule Eichendorf und die Volksschule Johanniskirchen (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

§ 3

(1) Die Closen-Volksschule Arnstorf (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Closen-Mittelschule Arnstorf.

(2) Die Joseph-von-Eichendorff-Hauptschule Eichendorf erhält die Bezeichnung Joseph-von-Eichendorff-Mittelschule Eichendorf.

(3) Die Volksschule Johanniskirchen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Johanniskirchen.

§ 4

(1) ¹Für die an dem Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10

- a) das Gebiet des Marktes Arnstorf,
- b) das Gebiet des Marktes Eichendorf,
- c) aus der Gemeinde Dietersburg
 - die Gemeindeteile Dietersburg, Adelheid, Altmannsberg, Attenberg, Bachhub, Berg, Birnöd, Breitenbach, Breitenöd, Bruckbach, Bruderöd, Büchl, Danten, Dellern, Duröd, Ebenhof, Einpoint, Eisenreut, Eitting, Erperding, Fletzl, Florl, Freilas, Furth, Ganglöd, Grub, Gstatt, Gunderding, Gutmann, Hafenöd, Hahnenkamm, Haunberg, Hausrucking, Hiening, Hinterkauf, Höllnöd, Hofmannsöd, Hohenöd, Holzweber, Hopper, Kainz, Kögl, Kornöd, Kronwinkl, Laglöd, Lechl, Manglham, Mangst, Matzöd, Minihof, Oberbreitenbach, Oberhof, Plöderöd, Reibach, Sankt Georgen, Sattberg, Scheiben, Scheiblöd, Schlafen, Schneeharding, Stinglwager, Stocka, Sulzbach, Thalöd, Unöd, Waldhiebl, Waldhörn, Walln, Wimm und Zaun,
- d) aus der Gemeinde Falkenberg
 - das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fünfleiten ohne die Gemeindeteile Diepoltkirchen, Ammersreit, Bromberg, Ed, Löfflberg, Rauschöd und Starzenberg,
 - das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zell ohne die Gemeindeteile Heinzing, Mitterbinder, Obersteinbach, Saliter, Unterbinder und Untersteinbach,
- e) das Gebiet der Gemeinde Johanniskirchen,
- f) das Gebiet der Gemeinde Roßbach und
- g) das Gebiet der Gemeinde Schönau ohne die Gemeindeteile Aicha und Schachten.

(2) ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in der Stadt Regen, den Gemeinden Bischofsmais,
Kirchberg i. Wald, Kirchdorf i. Wald, Langdorf und
Rinchnach, Landkreis Regen, sowie der Gemeinde
Schauffling, Landkreis Deggendorf
Vom 25. Juli 2011, Nr. 44-5103/935-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die St.-Gotthard-Volksschule Kirchberg i. Wald (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 27. März 2006, Nr. 44-5103/114-20 (RABI Nr. 5/2006, S. 28), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung St.-Gotthard-Hauptschule Kirchberg i. Wald.

(2) Der Sprengel der St.-Gotthard-Hauptschule Kirchberg i. Wald umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald,
- b) das Gebiet der Gemeinde Bischofsmais und
- c) den Ort Rusel aus der Gemeinde Schaufling.

§ 2

(1) Die St.-Gunther-Volksschule Rinchnach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 2. März 2004, Nr. 540-5102/116-10 (RABI Nr. 4/2004, S. 29), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung St.-Gunther-Hauptschule Rinchnach.

(2) Der Sprengel der St.-Gunther-Hauptschule Rinchnach umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet der Gemeinde Rinchnach und
- b) das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf i. Wald.

§ 3

Die St.-Gotthard-Hauptschule Kirchberg i. Wald, die Hauptschule Regen und die St.-Gunther-Hauptschule Rinchnach bilden einen Schulverbund.

§ 4

(1) Die St.-Gotthard-Hauptschule Kirchberg i. Wald erhält die Bezeichnung St.-Gotthard-Mittelschule Kirchberg i. Wald.

(2) Die Hauptschule Regen erhält die Bezeichnung Mittelschule Regen.

(3) Die St.-Gunther-Hauptschule Rinchnach erhält die Bezeichnung St.-Gunther-Mittelschule Rinchnach.

§ 5

(1) ¹Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10

- a) das Gebiet der Stadt Regen,
- b) das Gebiet der Gemeinde Bischofsmais,
- c) das Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald,
- d) das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf i. Wald,
- e) das Gebiet der Gemeinde Langdorf,
- f) das Gebiet der Gemeinde Rinchnach und
- g) den Ort Rusel aus der Gemeinde Schaufling.

(2) ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Velden sowie in den Gemeinden
Neufraunhofen und Wurmsham, Landkreis Landshut
Vom 28. Juli 2011, Nr. 44-5106/941-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Velden (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 4. April 2005, Nr. 540-5102/200-13 (RABI Nr. 6/2005, S. 48), in der Fassung der Verordnung vom 11. April 2011, Nr. 44-5103-79 (RABI Nr. 6/2011, S. 59), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Velden.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Velden (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst

- a) das Gebiet des Marktes Velden ohne die Orte Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos Seidlthal und Zweifurth,
- b) das Gebiet der Gemeinde Neufraunhofen und
- c) das Gebiet der Gemeinde Wurmsham.

§ 2

1. ¹Es wird eine Grundschule Velden errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Velden. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Velden.
2. Der Sprengel der Grundschule Velden umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4
 - a) das Gebiet des Marktes Velden ohne die Orte Alteberspoint, Asching, Asenreit, Bachmühle,

Birnkam, Brandstätt, Eberspoint, Eglso, Elling, Forsthof, Guntersberg, Haselbach, Herrneck, Höhenberg, Holzen, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Lug, Mariaberg, Martinsberg, Miethal, Neunehaid, Raffelberg, Rothweg, Ruprechtsberg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth,

- b) das Gebiet der Gemeinde Neufraunhofen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 28. Juli 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident